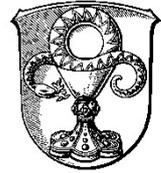


## **2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Elz (Kostenbeitragssatzung)**



Auf Grundlage der §§ 5, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der § 1 Abs.2 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. I S. 436) sowie § 90 des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2020 (BGBl. I S. 2075) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz in ihrer Sitzung am 13.12.2021 nachstehende

### **2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Elz vom 05.10.2018 (Kostenbeitragssatzung) zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Elz vom 05.10.2018 (Benutzungssatzung)**

beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 2 Kostenbeiträge**

1. Der Kostenbeitrag für eine Regelbetreuung (35 Wochenstunden) beträgt für ein Kind bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 215,00 Euro
2. Der Kostenbeitrag für eine Regelbetreuung (35 Wochenstunden) beträgt für ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr 0,00 Euro soweit das Land Hessen Zuweisungen für eine Freistellung von Benutzungsgebühren für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt.
3. Der Kostenbeitrag für eine Ganztagsbetreuung (44,75 Wochenstunden) beträgt für Kind bis zum vollendeten dritten Lebensjahr 275,00 Euro
4. Der Kostenbeitrag für eine Ganztagsbetreuung (44,75 Wochenstunden) beträgt für ein Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr 0,00 Euro soweit das Land Hessen Zuweisungen für eine Freistellung von Benutzungsgebühren für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt.
5. Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie eine Kinderkrippe innerhalb der Gemeinde Elz, wird ab dem zweiten Kind der Kostenbeitrag um 50 % reduziert. Dies gilt auch für den Fall, dass es sich nicht um eine Einrichtung der Gemeinde Elz handelt. In diesem Fall erstattet die Gemeinde Elz dem zuständigen Träger den hälftigen Gebührensatz.

#### **Artikel 2**

Diese 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Elz (Kostenbeitragssatzung) tritt zum 01.04.2022 in Kraft.

### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Elz, 13.12.2021

Der Gemeindevorstand  
Kaiser, Bürgermeister